

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1932.

Sitzung vom 11. Februar 1932.

317. Baulinien. Die Baudirektion berichtet:

Mit Schreiben vom 4. Januar 1932 unterbreitet der Gemeinderat Adliswil eine Vorlage über die von ihm am 26. November 1931 neu festgesetzten Bau- und Niveaulinien der Tiefackerstraße III. Klasse, sowie anschließender Verbindungswege und ersucht um die regierungsrätliche Genehmigung derselben im Sinne von § 15, Absatz 2, des Baugesetzes vom 23. April 1893. Die im Baugesetz vorgeschriebene Publikation dieses gemeinderätlichen Beschlusses erfolgte im kantonalen Amtsblatt Nr. 98 vom 8. Dezember 1931, wogegen laut beiliegendem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Horgen vom 23. Dezember 1931 keine Einsprachen innert nützlicher Frist eingegangen seien, sodaß der Genehmigung in dieser Hinsicht nichts entgegenstehe.

Für die Tiefackerstraße sind bereits am 2. März 1911 Baulinien mit einem Abstand von 15 m genehmigt worden. Die Entwicklung der Bautätigkeit und des Verkehrs haben gezeigt, daß dieses Maß auch für eine Straße von der geringeren Bedeutung der Tiefackerstraße zu klein ist, sodaß die neuen Baulinien einen Abstand von 22 m aufweisen, welches Maß genügen dürfte. Einzig bei der Einmündung in die Albis- resp. Zürichstraße, Hauptverkehrsstraße D, I. Klasse, Nr. 1, findet z. T. mit Rücksicht auf die bestehende als auch auf die vor auszusehende Bebauung eine Verengung des Abstandes auf 17 m statt. Soweit diese Baulinien aber Bauabstände an der Albisstraße festlegen, fallen sie bei der Genehmigung außer Betracht, da für diesen Straßenzug noch keine Baulinien festgesetzt sind und der angedeutete Abstand von 22 m zu knapp wäre. Die Niveaulinie entspricht dem Längenprofil der ausgeführten Straße mit einer Steigung von zirka 1%.

Für den Verbindungsweg Krebsbachweg-Tiefackerstraße-untere Lebernstraße sind dessen Bedeutung entsprechend Baulinien mit einem Abstand von nur 12 m festgesetzt worden. Die Niveaulinie weist Steigungen von 1 bis 8,4% auf und gibt ebenfalls keinen Anlaß zu Bemerkungen.

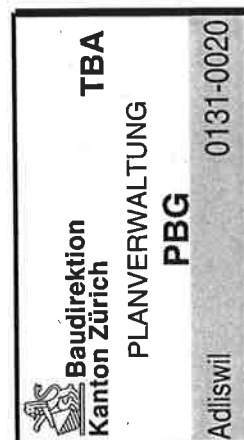
Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die durch Beschluß des Regierungsrates vom 2. März 1911 genehmigten Bau- und Niveaulinien der Tiefackerstraße, in Adliswil, werden, soweit sie durch gegenwärtigen Beschluß neu festgesetzt sind, aufgehoben.

II. Die vom Gemeinderat Adliswil am 26. November 1931 festgesetzten Bau- und Niveaulinien der Tiefackerstraße III. Klasse und des Verbindungsweges Krebsbachweg-Tiefackerstraße-untere Lebernstraße werden mit Ausnahme des Anschlusses der Tiefackerstraße an die Albisstraße, Hauptverkehrsstraße D, I. Klasse, Nr. 1, im Sinne von § 15, Absatz 2, des Baugesetzes gemäß den eingereichten Plänen genehmigt.

III. Der Gemeinderat Adliswil wird eingeladen, gemäß § 16 des Baugesetzes die Aufhebung der bisher an der Tiefackerstraße geltenden, sowie die Genehmigung der nach Dispo-



sitiv II neu festgesetzten Bau- und Niveaulinien öffentlich bekannt zu machen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Adliswil unter Rückgabe des genehmigten Plandoppels, sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 11. Februar 1932.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller